VERORDNUNG (EWG) Nr. 1400/72 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1972
zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tomatenkonzentrate

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission vom 20. Juli 1971 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen (4) wurden Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Drittländern, ausgenommen Griechenland, festgelegt. Zu diesem Zweck wurde durch die genannte Verordnung ein System zur Beschränkung der Einfuhren geschaffen, in dessen Rahmen Einfuhrlizenzen vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung hat die Kommission die Lage zu prüfen und zu entscheiden, für welche Mengen Lizenzen erteilt werden, indem sie festlegt, welcher Prozentsatz auf die für jeden Antragsteller ermittelte Bezugsmenge anzuwenden ist.

Am Ende des Vermarktungszeitraums 1971/1972 ist es der Kommission als nötig erschienen, an Hand der erworbenen Erfahrungen Schutzmaßnahmen, die sich tatsächlich in Kraft befinden, zu überprüfen. Diese Studie ist noch nicht beendet. Um etwaige Änderungen am derzeitigen System an der Schwelle des nächsten Vermarktungszeitraums nicht zu beeinflussen, erscheint es angebracht, die Erteilung von Einfuhrlizenzen für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 3. Juli 1972 wird der Vomhundertsatz gemäß Artikel 3 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 auf Null festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/71 der Kommission vom 13. August 1971 über die Festsetzung des im Rahmen des Einfuhrlizenzsystems für Tomatenkonzentrate auf die Bezugnahme anzuwendenden Prozentsatzes (5) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 14. 8. 1971, S. 55.